

Andacht für Freitag, 19. März 2021

Gesprochen von Benno Scheidt, Pfarrer an den MediClin Bliestal Kliniken.

„Haltet meine Satzungen und tut sie; ich bin der HERR, der euch heiligt.“ Losung: 3. Mose 20,⁸

Lehrtext: Matthäus 7,²⁴: *Jesus spricht: „Wer diese meine Rede hört und tut sie, der gleicht einem klugen Mann, der sein Haus auf Fels baute.“*

Sind Sie je, liebe Hörerinnen, liebe Hörer, bei roter Ampel über eine Straße gegangen oder mit Ihrem Fahrrad gefahren? Möglicherweise zu später Abendstunde, wo die Straße frei war; und auch keine Kinder in der Nähe, denen Sie ein schlechtes Vorbild hätten sein können?

Ein solcher „Rotlichtverstoß“* - zu Fuß - wird mit einem Bußgeld von mindestens 5 € geahndet. Wer mit dem Rad unterwegs war, muss – bei „einfachem Rotlichtverstoß“ 60€, bei einem „qualifizierten Rotlichtverstoß“ schon 100€ zahlen – mindestens; beide Male kommt noch ein Punkt in Flensburg obendrauf.

„Haltet meine Satzungen und tut sie;...“ [3. Mo 20,⁸].

Ansonsten ist mit Strafen zu rechnen: Bußgelder, Führerscheinentzug oder Gefängnis analog der Straßenverkehrsordnung. Damals - der mahnenden Tageslosung gemäß – die Todesstrafe: *„Wenn sich jemand den Totenbeschwörern oder Wahrsagern zuwendet, so will ich mein Antlitz gegen ihn kehren und ihn aus seinem Volk ausrotten.“* [3. Mo 20,⁶].

Wenn – dann! Sicher kann man sich über Sinn und Unsinn von Gesetzen, Satzungen; Corona- wie Straßenverkehrsverordnungen trefflich streiten. Allein: sind sie einmal beschlossen, dann wollen sie auch beachtet sein. Wer das nicht tut und sich dabei erwischen lässt, muss mit einem Bußgeld, einer Strafe rechnen.

Wie ist das aber mit biblischen Bestimmungen, die nicht mit abgestuften Bußgeldern, sondern gleich mit der Todesstrafe drohen. Etwa die in der Tageslosung erwähnten Satzungen, die sich neben magischen Praktiken auch auf das Generations- und Sexualverhalten der Israeliten beziehen [s. 3. Mo 20,^{9ff}]?

Nicht zuletzt; auch wer die Bergpredigt als eine Art ‚neues‘ Gesetz wortwörtlich verstehen will, muss bereit sein, sich unter Umständen lebensbedrohliche Verletzungen zuzufügen: Sich etwa eines seiner Augen auszustechen, wenn er – sexuell erregt – eine andere als seine Ehefrau anschaut. Oder: sei es zur Buße oder zur Vorbeugung – beispielsweise einer finanziellen Vorteilnahme - sich freiwillig eine Hand abzuhacken: *„Es ist besser für dich, dass eins deiner Glieder verderbe und nicht der ganze Leib in die Hölle fahre.“* [s. Mt 5,²⁷⁻³²]

Sehe ich recht, dann sind es vor allem Machtgier und religiöser Fanatismus, die bis heute auf eine wortwörtliche Umsetzung solcher Äußerungen und Gesetze pochen. Dabei sind alle Satzungen - auch die biblischen - Zeit- und Kulturgebunden. Sei es als Diktat einer herrschenden Elite im Namen ihres Gottesbildes; sei es als Ergebnis einer demokratischen Wahl und Mehrheitsentscheidung. So oder so müssen Gesetze den Umständen angepasst, ausgelegt und interpretiert werden. Weder sind sie ‚ewig‘ noch ‚ein für allemal‘ gültig. Gott sei Dank!

Was nun das Befolgen und Einhalten von menschlichen wie vermeintlich göttlichen Geboten anbelangt, denke ich an Jesu Wortwechsel mit gesetzestreuen Pharisäern zur Sabbatheiligung. Abschließend sagte er zu ihnen: *„Der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht, nicht der Mensch um des Sabbats willen.“* [s. Mk 2,²⁷]

In diesem Sinn sind auch Regeln, Gebote, Satzungen wie Gesetze um unseretwillen da, nicht umgekehrt. Dieses – zusammen mit Wille und Möglichkeit zur Versöhnung – ist ein wesentlicher Aspekt der frohen Botschaft Jesu.

Amen.

Ihr Benno Scheidt, Pfarrer an den MediClin Bliestal Kliniken.

Bußgeldkatalog 2021

Bei Rot über die Ampel laufen: Strafen für Rotlichtverstöße durch Fußgänger

Noch schnell **über die rote Ampel laufen**, um den Bus auf der anderen Seite zu bekommen oder weil man pünktlich zu einem Termin erscheinen will. Oft **missachten Fußgänger eine rote Ampel**, um schneller an ihr Ziel zu kommen. Doch das kann gefährlich werden – ganz besonders für den Fußgänger selbst. Der Bußgeldkatalog bestraft daher auch **Rotlichtverstöße durch Fußgänger** – allerdings nicht so hart wie bei Kraftfahrzeugführern und Fahrradfahrern. Der Grund: Fußgänger sind besonders im Gegensatz zu Kraftfahrern schutzlos und zählen zu den schwachen Verkehrsteilnehmern, die bei Unfällen den größten Schaden davontragen können. Dennoch sieht das Verkehrsrecht **Strafen für Rotlichtverstöße bei Fußgängern** vor.

Konsequenzen für das Überqueren roter Ampeln

Das **Passieren einer roten Ampel als Fußgänger** stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Fußgänger hat selbst bei Rot zu stehen und zu warten, wenn die Fahrbahn frei und kein Fahrzeug zu sehen ist. Wer bei Rot über die Ampel läuft, muss ein Bußgeld in Höhe von fünf Euro bezahlen. Kommt es aufgrund des **Rotlichtverstoßes** zu einem Unfall, werden zehn Euro fällig. Allerdings muss die Polizei den Vorfall beobachten, damit die Strafe verhängt wird.

Tatbestand	Bußgeld
Missachtung einer roten Ampel	5 Euro
...und dabei einen Unfall verursacht	10 Euro
verbotswidriges Betreten oder Überqueren der Autobahn	10 Euro
verbotswidriges Betreten oder Überqueren der Straße an einer nicht für Fußgänger vorgesehenen Stelle	10 Euro

Einfacher oder qualifizierter Rotlichtverstoß mit dem Fahrrad

Wie bei Autofahrern, die eine rote Ampel überfahren haben, wird auch bei **Rotlichtverstößen mit dem Fahrrad** berücksichtigt, wie lange die Ampel bereits auf Rot stand. Hat der Radfahrer eine Ampel überfahren, die weniger als eine Sekunde rot war, handelt es sich um einen einfachen Rotlichtverstoß und die Strafe fällt gering aus. Ein sogenannter qualifizierter Rotlichtverstoß wird härter bestraft. Dabei stand die Ampel länger als eine Sekunde auf Rot als sie missachtet wurde.

Folgende Sanktionen drohen **Fahrradfahrern bei einem Rotlichtverstoß**:

Beschreibung	Bußgeld	Punkte
Fahren über eine rote Ampel (einfacher Rotlichtverstoß)	60 €	1
... mit Gefährdung	100 €	1
... mit Unfall oder Sachbeschädigung	120 €	1
Fahren über eine rote Ampel, die bereits länger als eine Sekunde rot war (qualifizierter Rotlichtverstoß)	100 €	1
... mit Gefährdung	160 €	1
... mit Unfall oder Sachbeschädigung	180 €	1